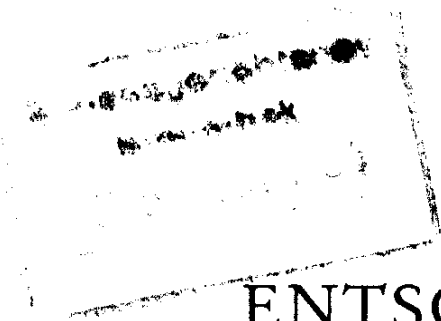


Nr.		Seite
5. 11. XI. 83 V ZR 211/83	Die Verpflichtung zur Abtretung eines Auflassungsanspruchs bedarf nicht der Form des § 313 Satz 1 BGB.	41
6. 14. XI. 83 II ZR 33/83	a) In der mitbestimmten GmbH ist der Aufsichtsrat auch für Abschluß, Änderung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern und die dazu notwendigen Entscheidungen zuständig. b) In einem der Mitbestimmung unterliegenden Unternehmen ist es mit Rücksicht auf die Rechtsstellung des Arbeitsdirektors unzulässig, dem Vorsitzenden der Geschäftsführung ein allgemeines Vetorecht einzuräumen.	48
7. 15. XI. 83 VI ZR 269/81	Der zeitweilige Verlust der Gebrauchsmöglichkeit eines Motorsportbootes stellt keinen Vermögenschaden dar.	60
8. 15. XI. 83 VI ZR 100/83	Im Prozeßkostenhilfverfahren hat der Gegner des Antragstellers kein Anhörungsrecht zu den Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und insoweit auch kein Recht auf Einsicht in die diese Angaben enthaltenden Aktenteile.	65
9. 17. XI. 83 III ZR 127/82	Die Geldentschädigung, die für Nachteile einer vorläufigen Anordnung zu leisten ist, stellt sich seit der Neufassung der Nr. 3 und 6 des § 88 FlurbG durch das Gesetz zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes vom 15. März 1976 (BGBl. I 1976, 533) als Enteignungsentschädigung dar. Diese Entschädigung umfaßt nur den konkreten Nutzungsentgang. Die Festsetzung der Geldentschädigung durch die Flurbereinigungsbehörde ist Sachurteilsvoraussetzung für den Rechtsstreit über die Höhe der Geldentschädigung.	69
10. 17. XI. 83 I ZR 5/81	Die Werbung eines Heilpraktikers für die Behandlung von Krankheiten und Leiden, die in der Anlage A zu § 12 HWG aufgeführt sind, verstößt gegen das Werbeverbot des § 12 Abs. 2 HWG und damit auch gegen § 1 UWG. Eine den Wortlaut einengende Auslegung des § 12 Abs. 2 HWG zugunsten einer Heilpraktikerwerbung ist nach dem Gesetzeszweck nicht geboten. («Heilpraktikerwerbung»)	78

Ar (Handbibl) HEFT 1

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT



ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

89. BAND



1984

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
1. 27. X. 83 III ZR 126/82	Ein Verband, zu dessen satzungsmäßigen Zwecken es gehört, die gemeinsamen gewerblichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten, ist nicht kraft seiner Satzung als ermächtigt anzusehen, Schadensersatzansprüche seiner Mitglieder im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen (entschieden für den Bundesverband der deutschen Binnenschiffahrt e. V.). Die bei der Verwaltung des Abwrackfonds (§§ 32 a, 32 b BSchVG) wahrzunehmenden Amtspflichten obliegen den zuständigen Beamten nur im Interesse der Allgemeinheit und des Staates, nicht auch zum Schutz der Schifffahrtreibenden.	1
2. 8. XI. 83 VI ZR 214/82	a) Der Rehabilitationsträger kann wegen der Beiträge, die er für den Rehabilitanden während des Bezugs von Übergangs- bzw. Verletzengeld zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung fortzuentrichten hat, Rückgriff bei dem zum Ersatz des Verdienstausfalls verpflichteten Schädiger nehmen, wenn der Rehabilitand im Zeitpunkt der Schädigung in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung pflichtversichert gewesen ist. b) § 1542 Abs. 1 RVO ist für Beiträge, die der Sozialversicherungsträger als Rehabilitationsträger zur Arbeitslosenversicherung des Rehabilitanden zu entrichten hat, entsprechend anzuwenden.	14
3. 9. XI. 83 IV a ZR 151/82	1. Nur auf den begründeten Verdacht hin, der Erblasser habe einen bestimmten Gegenstand innerhalb der Frist des § 2325 BGB weggeschenkt, kann dem Pflichtteilsberechtigten außer dem Auskunftsanspruch gegen den Erben und den Beschenkten nicht auch noch ein Wertermittlungsanspruch zugebilligt werden. Ist dagegen bewiesen, daß es sich um eine ergänzungspflichtige Schenkung handelt, dann muß der Erbe deren Wert auf Verlangen ermitteln lassen. 2. Zur Beweislast beim Pflichtteils- und beim Pflichtteilsergänzungsanspruch.	24
4. 9. XI. 83 IV b ZR 14/83	Zwischen geschiedenen Ehegatten besteht kein Anspruch auf Prozeßkostenvorschuß.	33